

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2017
Nr. 2017/2115

Bolken: Kantonale Nutzungsplanung „Sanierung Inkwilersee, Hauptmassnahme Sedimententnahme“; Anpassung kantonales Naturreservat

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat die kantonale Nutzungsplanung „Sanierung Inkwilersee, Hauptmassnahme Sedimententnahme“ sowie die Anpassung des kantonalen Naturreservats, bestehend aus:

- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, 1:3'000
- Plan bauliche Massnahmen Aufsicht/Schnitte (schematisch)
- Plan Installation und Entwässerung

zur Genehmigung.

Orientierend liegen bei:

- Raumplanungsbericht inkl. technischer Bericht vom 2. August 2017
- Situationsplan 1:7'500
- Plan Eigentumsverhältnisse 1:3'000
- Einverständniserklärung der betroffenen Grundeigentümer.

2. Erwägungen

Der Inkwilersee liegt auf dem Gemeindegebiet der Gemeinden Inkwil (BE) und Bolken (SO). Er ist ein natürlicher See, der allerdings eine schlechte Wasserqualität aufweist und dadurch schneller als natürlich zu verlanden droht. Auf der Grundlage des im Jahr 2011 veröffentlichten Sanierungskonzepts schafft die vorliegende Nutzungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sanierung des Sees. Vorgesehen ist eine Sedimententnahme im ufernahen Bereich.

Der Inkwilersee ist aber auch ein bedeutendes Naherholungsgebiet der Region und ein kantonales Naturreservat. Gleichzeitig mit der vorliegenden Planung wird deshalb auch das kantonale Naturreservat revidiert, aktualisiert und neu beschildert. Perimeter, Nutzungseinschränkungen und Unterhalt werden den heutigen Anforderungen angepasst. Diese sind in den Sonderbauvorschriften des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes festgehalten. Die Sedimententnahme beeinträchtigt schützenswerte Lebensräume und geschützte Pflanzenarten (NHG; SR 451). Auf der kantonseigenen Parzelle GB Nr. 40 werden daher die erforderlichen ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen zum Sanierungsprojekt realisiert. Vorgesehen sind eine stellen-

weise, temporäre Vernässung sowie die Pflanzung einer Niederhecke und die Neuansaat der extensiven Wiese mit artenreichem Saatgut.

Der Planung kommt die Bedeutung einer Baubewilligung nach § 39 Absatz 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu. Für die bauliche Umsetzung sind die Auflagen im Beschluss zu beachten.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 21. August 2017 bis am 19. September 2017. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die kantonale Nutzungsplanung „Sanierung Inkwilersee, Hauptmassnahme Sedimententnahme“ sowie die Anpassung des kantonalen Naturreservats werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente, die mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Der bestehende Schutzbeschluss zum Naturreservat (RRB Nr. 4989 vom 28. Dezember 1949) wird aufgehoben.
- 3.4 Der Planung kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Absatz 4 Planungs- und Baugesetz zu. Mit den Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen darf erst nach Durchführung der Sanierungsarbeiten begonnen werden.
- 3.5 Die im Raumplanungsbericht vom 2. August 2017 enthaltenen Umweltschutzmassnahmen sind einzuhalten.
- 3.6 Die fischereirechtliche Bewilligung wird, gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) mit folgenden Auflagen erteilt:
 - 3.6.1 Der Fischereiaufseher (Christof Kellenberger, Polizei Kanton Solothurn, Solothurnstrasse 65, 2540 Grenchen, christof.kellenberger@kapo.so.ch, 032 654 39 82) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
 - 3.6.2 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
 - 3.6.3 Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
 - 3.6.4 Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.7 Der Raumplanungsbericht (Kapitel 6.5) wird als Bodenschutzkonzept genehmigt. Die Bodenschutzmassnahmen BO-1 bis BO-13 sind zwingend umzusetzen.

3.8 Auflagen Landwirtschaft:

- 3.8.1 Das vorliegende Vorhaben ist vor der Beanspruchung der Landwirtschaftsflächen auf GB Nrn. 183, 302 und 303 zwingend mit dem laufenden Sanierungsprojekt Drainagen in der Gemeinde Bolken zu koordinieren. Diesbezüglich ist mit dem von der Gemeinde beauftragten Ingenieurbüro W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist, (Tel.: 032 671 26 30) Kontakt aufzunehmen. Die Kontaktnahme ist dem Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen (norbert.emch@vd.so.ch), per Mail zu bestätigen.
- 3.8.2 Die Funktionsfähigkeit von Entwässerungsanlagen, welche auch Flächen ausserhalb des Erschliessungs- und Gestaltungsplans dienen, muss uneingeschränkt gewährleistet sein. Die Anlage der „Vernässungsfläche“ auf GB Nr. 40 darf zu keinen neuen Vernässungen und/oder Nutzungseinschränkungen der nicht im Perimeter liegenden Flächen führen.
- 3.8.3 Bei den angrenzenden Flächen handelt es sich um Fruchtfolgeflächen (FFF), teilweise bedingt geeignet. Diese Flächen müssen zwingend auch weiterhin den Qualitätsanforderungen gemäss Vollzugshilfe Fruchtfolgeflächen zum Sachplan FFF des Bundes entsprechen. Diese Flächen müssen weiterhin „uneingeschränkt“ landwirtschaftlich, im Sinne der geltenden Rahmenbedingungen, genutzt werden können. Eine weitere Ausdehnung (Pufferstreifen um die Vernässungsfläche auf GB Nr. 40) ist aus landwirtschaftlicher Sicht nicht statthaft.
- 3.8.4 Sollten wider Erwarten neu Vernässungen in angrenzenden Flächen festgestellt werden, so sind Eigentümer und Bewirtschafter zulasten des Sanierungsprojektes Inkwilensee schadlos zu halten. Dabei muss ausschliesslich mit baulichen Massnahmen der ursprüngliche Zustand bezüglich Fruchtbarkeit, Nutzung und Bearbeitbarkeit wiederhergestellt werden.
- 3.8.5 Der aktuelle Zustand bezüglich Vernässungsanzeichen der potentiell durch das Projekt betroffenen Flächen (GB Nr. 40, temp. Installations- und Entwässerungsflächen) ist mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern anlässlich einer gemeinsamen Begehung festzustellen und ausführlich zu dokumentieren (Plan mit Unterschriften). Diese Dokumentation dient als Grundlage zur Beurteilung von geltend gemachten Schäden.
- 3.8.6 Die Feststellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) auf GB Nr. 40 erfolgt durch das Amt für Landwirtschaft, Bereich Direktzahlungen, Agrardaten, nach der Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen (Vernässungsflächen). Damit die Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten, muss deren Hauptzweckbestimmung die landwirtschaftliche Nutzung sein. In Biotopen von regionaler oder lokaler Bedeutung, für welche Auflagen nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz bestehen, muss zudem eine Vereinbarung im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft abgeschlossen sein. Die LN-Feststellung, gestützt auf die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV; SR 910.91), muss allenfalls periodisch wiederholt, und es müssen die Vollzugsbestimmungen des Bundesamtes für Landwirtschaft angepasst werden. Diesbezügliche Änderungen der bisher möglichen landwirtschaftsseitigen Beitragszahlungen, der Zuweisung zum entsprechenden Biodiversitätsförderflächentyp (Kulturcode) und demzufolge Auswirkungen auf die Abgeltungen für die Bewirtschaftung der „Vernässungsflächen“ bleiben deshalb vorbehalten. Es gelten die Bewirtschaftungsbestimmungen der Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV; SR 910.13).

- 3.8.7 Für die Weiterverwendung des Schnittgutes auf der „Vernässungsfläche“ von GB Nr. 40 ist der Nachweis für dessen landwirtschaftliche Verwertung zu erbringen.
- 3.8.8 Die „Vernässungsflächen“ müssen auch zukünftig mit den vorhandenen Landwirtschaftsmaschinen bodenschonend bewirtschaftet werden können.
- 3.8.9 Die definitive Zuweisung zum entsprechenden Typ Biodiversitätsförderfläche (Kulturcode) gemäss Direktzahlungsverordnung resp. die Bewirtschaftung für die temporären „Vernässungsflächen“ ist mit dem Amt für Landwirtschaft, Bereich Direktzahlungen Agrardaten, abzusprechen.
- 3.8.10 Allfällige Inkonvenienzen (Bewirtschaftungserschwernisse, Abgeltung von Mindererträgen, Direktzahlungsausfälle auf den temporär beanspruchten Flächen etc.) sind durch eine Fachperson (z.B. Solothurner Bauernverband) abzuschätzen und korrekt zu entschädigen.
- 3.8.11 Das Amt für Landwirtschaft ist zur Abnahme der Bauarbeiten einzuladen.
- 3.8.12 Dem Amt für Landwirtschaft sind ein Satz des definitiven Bauprojektes sowie die Pläne des ausgeführten Werkes zuzustellen.
- 3.8.13 Der Beginn der Beanspruchung der durch das Projekt temporär beanspruchten Flächen inkl. Baupisten sowie deren Ausdehnung (Plan) sind dem Amt für Landwirtschaft, Direktzahlungen Agrardaten (lorenz.eugster@vd.so.ch), per E-Mail mitzuteilen.
- 3.8.14 Die durch das Sanierungsprojekt Inkwilersee zusätzlich mit Lastwagen etc. befahrenen Flurwege sowie durch Baupisten tangierte Flächen sind zu schonen. Es empfiehlt sich, den Zustand vor Beginn der Bauarbeiten zu erheben. Die Details sind mit der Werk-eigentümerin (Einwohnergemeinde Bolken) abzusprechen. Allfällige Instandstellungen der Flurwege nach Beendigung der Bauarbeiten oder Instandstellungen der Landwirtschaftsflächen nach Rückbau der Baupisten erfolgen zulasten des Sanierungsprojektes Inkwilersee und sind von der Werkeigentümerin resp. Landeigentümern abzunehmen.
- 3.8.15 Die auf den Parzellen GB Nrn. 183, 302 und 303 vorhandenen landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen sind zu schonen. Es empfiehlt sich, eine Zustandsaufnahme vor der Beanspruchung der Flächen zu erheben. Bei der Zwischenabnahme Boden resp. Schlussabnahme Boden (nach 3-jähriger Folgebewirtschaftung) der temporär beanspruchten Flächen ist der Zustand resp. die Funktionstüchtigkeit der Drainagen (Spülen und Kanalfernsehen) im Abnahmeprotokoll festzuhalten. Allfällige Wiederinstandstellungen und Kontrollaufwände der landwirtschaftlichen Entwässerungen (Schächte, Hauptleitung, Sammelleitung, Sauger etc.) gehen zulasten des Sanierungsprojektes Inkwilersee. Die Flächen müssen nach der Abnahme „uneingeschränkt“ landwirtschaftlich, im Sinne der geltenden Rahmenbedingungen, genutzt werden können. Die Werkkommission Bolken sowie das Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserung, sind zu den Abnahmen einzuladen.
- 3.8.16 Das Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, behält sich die Rückerstattung der Beiträge von Kanton und Bund an die Periodische Wiederinstandstellung (PWI) und Sanierung der landwirtschaftlichen Entwässerungen vor.
- 3.8.17 Während der geplanten Beanspruchung (rund 2.5 Jahre) der temporär genutzten Installations- und Entwässerungsflächen sowie Baupisten entfällt der Hauptzweck Landwirtschaft (keine landwirtschaftliche Nutzfläche gestützt auf die landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91) und somit die Berechtigung für Direktzahlungen. Dies gilt auch für die ersten zwei Jahre der bodenschützerischen

Folgebewirtschaftungsphase, in denen der Pflegecharakter überwiegt. Ab dem dritten Jahr der Folgebewirtschaftung können Direktzahlungen ausgerichtet werden (Kulturcode 613, übrige Dauerwiesen oder allenfalls Kulturcode 601, Kunstwiese). Die betroffenen Bewirtschafter sind demzufolge korrekt zu entschädigen.

- 3.9 Das Amt für Umwelt wird gebeten, dem Amt für Raumplanung noch sechs Dossiers zuzustellen.
- 3.10 Gestützt auf § 1 Absatz 2 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) ist dieser Beschluss gebührenfrei.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Umwelt (2), mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Stefan Gerster

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Polizei Kanton Solothurn, Christof Kellenberger, Fischereiaufseher, Solothurnstrasse 65,
2540 Grenchen

Einwohnergemeinde Bolken, Schulhausstrasse 13, 4556 Bolken, mit 1 gen. Dossier (später)

Baukommission Bolken, Schulhausstrasse 13, 4556 Bolken

Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, Städtli 263380 Wangen a. A.

Gemeindeverwaltung Inkwil, Subingenstrasse 1, 3375 Inkwil, mit 1 gen. Dossier (später)

Ueli Urben, Subingenstrasse 6, 3375 Inkwil

EBP Schweiz AG, Zollikerstrasse 65, 8702 Zollikon

Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Bolken: Genehmigung kantonale Nutzungsplanung „Sanierung Inkwilersee, Hauptmassnahme Sedimententnahme“ sowie Anpassung des kantonalen Naturreservats)